

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2022 32

Entscheid vom 9. Februar 2023

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Beatrix Schibli; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Anne Dorthe
Jonas Philippe
Dieter Ramseier
Thomas Vogel

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A_____
Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Lorenz Hurni,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Nicht bestandene Leistungskontrolle im Fach "Entwurf" im
Bachelor-Studiengang Architektur**
(Verfügung der ETH Zürich vom 19. Juli 2022)

Sachverhalt:

- A. A_____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) studiert an der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) Architektur im Bachelor-Studiengang. Am 19. Juli 2022 hat die Beschwerdegegnerin verfügt, dass der Beschwerdeführer im Fach «Entwurf IV: Raum der Akkumulation (Christ/Gantenbein)» die ungenügende Note 3.75 erreicht habe und er die Leistungskontrolle infolgedessen nicht bestanden habe bzw. dafür keine ECTS-Punkte (European-Credit-Transfer-System-Punkte) vergeben würden (Urk. 1.1).
- B. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit undatierter und nicht unterschriebener Eingabe (Postaufgabe: 22. August 2022; Urk. 1) vor der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) fristgerecht Beschwerde. Er forderte sinngemäss eine bessere Bewertung seiner Leistungskontrolle im Fach «Entwurf IV: Raum der Akkumulation (Christ/Gantenbein)», mithin die Aufhebung der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 19. Juli 2022 (Urk. 1.1).
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 26. August 2022 (Urk. 2) wurde dem Beschwerdeführer eine 10-tägige Frist angesetzt, um die Beschwerdeschrift zu unterschreiben und erneut einzureichen. Sodann wurde er dazu aufgefordert, innert gleicher Frist einen Prozesskostenvorschuss von CHF 500 zu leisten. Beide Aufforderungen wurden mit der Androhung verbunden, im Säumnisfall auf die Beschwerde nicht einzutreten.
- D. Fristgerecht hat der Beschwerdeführer den Prozesskostenvorschuss von CHF 500 am 5. September 2022 geleistet (Urk. 2.2) sowie die nunmehr unterschriebene Beschwerde eingereicht (Urk. 3).
- E. Mit prozessleitender Verfügung vom 7. September 2022 (Urk. 4) wurde der Beschwerdegegnerin eine Kopie der unterschriebenen Beschwerde (Urk. 3) samt der angefochtenen Verfügung (Urk. 1.1) zugestellt. Ihr wurde eine 30-tägige Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt.

- F. Fristgerecht hat sich die Beschwerdegegnerin mit Beschwerdeantwort vom 5. Oktober 2022 (Urk. 5, Urk. 5.1 – Urk. 5.6) vernehmen lassen. Sie beantragte, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.
- G. Mit prozessleitender Verfügung vom 7. Oktober 2022 (Urk. 6) wurde dem Beschwerdeführer das Doppel der Beschwerdeantwort vom 5. Oktober 2022 samt Beilagen (Urk. 5, Urk. 5.1 – Urk. 5.6) zugestellt. Ihm wurde eine 20-tägige Frist zur Einreichung einer allfälligen Replik angesetzt.
- H. Mit Eingabe vom 20. Oktober 2022 (Urk. 7) replizierte der Beschwerdeführer fristgerecht. Er hielt sinngemäss an seinen in der Beschwerde gestellten Anträgen fest.
- I. Mit prozessleitender Verfügung vom 21. Oktober 2022 (Urk. 8) wurde der Beschwerdegegnerin das Doppel der Replik vom 20. Oktober 2022 (Urk. 7) zugestellt. Ihr wurde eine 20-tägige Frist zur allfälligen Duplik angesetzt.
- J. Mit Eingabe vom 9. November 2022 (Urk. 9) duplizierte die Beschwerdegegnerin fristgerecht. Auch sie hielt an ihren eingangs gestellten Anträgen fest.
- K. Mit prozessleitender Verfügung vom 10. November 2022 (Urk. 10) stellte die ETH-BK dem Beschwerdeführer das Doppel der Duplik vom 9. November 2022 (Urk. 9) zur Kenntnisnahme zu. Sie hat den Schriftenwechsel – vorbehältlich einer spontanen Stellungnahme der Parteien – geschlossen und die Angelegenheit für spruchreif erklärt.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird – soweit entscheidrelevant – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung stellen einzelne Noten grundsätzlich keine anfechtbaren Verfügungen, sondern lediglich Begründungselemente der Gesamtbewertung bzw. des Zeugnisses dar (BGE 136 I 229 E. 2.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6256/2009 vom 14. Juni 2010 E. 7.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2019.335U vom 5. Mai 2020 E. 1.2.2; AUBERT, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess, 1997, S. 73; ZÜND, Prüfungsrecht: Die Begründung von Prüfungsentscheiden, *sui generis* 2021, S. 223 Rz. 14). Ausnahmsweise geht die Praxis bei einer Einzelnote trotzdem von einer anfechtbaren Verfügung aus – dies namentlich dann, wenn die ungenügende Note für sich alleine bereits einen rechtlichen Nachteil für den Prüfling bewirkt (BGE 136 I 229 E. 2.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2019.335U vom 5. Mai 2020 E. 1.2.2).
2. Vorliegend würde die ungenügende Bewertung im Fach «Entwurf IV: Raum der Akkumulation (Christ/Gantenbein)» den Beschwerdeführer dazu zwingen, eine weitere Lerneinheit zu belegen bzw. einen komplett neuen Entwurf zu erarbeiten (Art. 33 Abs. 8 des Studienreglements 2017 für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 18. Oktober 2016). Insofern bewirkt die umstrittene Einzelnote bereits für sich alleine einen rechtlichen Nachteil für den Beschwerdeführer (vgl. dazu Entscheid der ETH-BK 0821 vom 1. Juli 2021 E. 1). Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin vom 19. Juli 2022 (Urk. 1.1) ist mithin eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Diese Verfügung stellt ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar. Der Beschwerdeführer ist beschwerdelegitimiert, da er (Bst. a) am vorinstanzlichen Verwaltungsverfahren teilgenommen hat, (Bst. b) durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und (Bst. c) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Verfügung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die

frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Urk. 1, Urk. 3) ist – unter nachfolgendem Vorbehalt – einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).

3. Aus der Beschwerde bzw. ihrer Begründung (Urk. 1, Urk. 3) erhellt, dass der Beschwerdeführer sinngemäss eine höhere Bewertung beantragt. Soweit er die angebotene Anhebung der Prüfungsnote dabei mit behaupteten Fehlern im Prüfungsverfahren begründet, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Solchen Verfahrensfehlern kann praxisgemäss nur mit der Wiederholung der Prüfung Rechnung getragen werden, da ein Massstab dafür fehlt, inwieweit sich diese Verfahrensfehler auf die Prüfungsnoten ausgewirkt haben. Nach Rechtsprechung und Rechtslehre erweist sich eine Anhebung der Prüfungsnote wegen Verfahrensfehlern bzw. einer verletzten Begründungspflicht mithin als unzulässig (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2229/2011 vom 13. Februar 2012 E. 5.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2017.157U vom 6. Februar 2018 E. 2.2; BVR 2018 S. 128 f.; BVR 2016 S. 387 E. 9; FISCHER/JEREMIAS/DIETERICH, Prüfungsrecht, 8. Aufl. 2022, Rz. 500; ZÜND, a.a.O., S. 227 Rz. 39). Bezüglich den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfahrensmängeln ist das Rechtsbegehren jedoch als sinngemässer Antrag auf eine (kostenlose) Prüfungswiederholung entgegenzunehmen.
4. Die ETH-BK überprüft Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen nur auf Rechtsfehlerhaftigkeit, die Rüge der Unangemessenheit ist demgegenüber unzulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Diese eingeschränkte Kognition gilt nur für die materielle bzw. inhaltliche Überprüfung. Soweit sich die Rügen jedoch auf Verfahrensmängel im Prüfungsverfahren oder auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen beziehen, hat die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit umfassender Kognition zu überprüfen. Andernfalls beginge sie eine formelle Rechtsverweigerung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7042/2018 vom 16. Juli 2019 E. 2.2). Dabei kann neben der Verletzung von Bundesrecht – einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6076/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 5.3) – sowie der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch

die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Geht es also um die Beurteilung von allfälligen Verfahrensmängeln im Prüfungsverfahren, hat die ETH-BK auch zu überprüfen, ob die Prüfungsbehörde eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.

5. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz, Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich in der Sache vorgebrachter Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 119 V 347 E. 1a; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5113/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 2.1 je mit Hinweisen).
6. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde zunächst zusammengefasst vor, die Prüfungsexperten bzw. die Assistenten hätten ihm gegenüber Vorurteile gehabt und er sei von ihnen diskriminiert worden, weil er Ausländer sei. So sei ihm z.B. auf E-Mails nicht geantwortet worden. Weiter behauptet er, diese Vorurteile hätten sich auch auf die Bewertung ausgewirkt (Urk. 3). Der Beschwerdeführer macht somit sinngemäss eine Befangenheit der Prüfungsexperten sowie eine damit verbundene Diskriminierung nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) geltend.
 - 6.1. Jede Person hat in Verwaltungsverfahren Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen sein könnten (Art. 10 Abs. 1 Bst. d VwVG). Eine Amtsperson hat insbesondere dann in den Ausstand zu treten, wenn sie durch ihr Verhalten zu erkennen gibt, dass der Verfahrensausgang nicht mehr offen ist (FELLER/KUNZNOTTER, in: VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019, N. 29 zu Art. 10 VwVG). Die Rechtsprechung geht etwa dann von Befangenheit aus, wenn Umstände vorliegen, welche bei

objektiver Betrachtung dazu geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit einer Amtsperson zu erwecken. Der Anschein der Befangenheit genügt, dass die Amtsperson tatsächlich befangen ist, wird nicht vorausgesetzt (vgl. zum Ganzen: BGE 141 IV 178 E. 3.2.1; BGE 137 I 227 E. 2.1). Möglicherweise befangene Amtspersonen sind so früh wie möglich abzulehnen. Wartet eine Partei in Kenntnis der möglichen Befangenheit der Amtsperson den Entscheid bzw. die Verfügung der Behörde ab, hat sie den Ablehnungsanspruch nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) verwirkt (BGE 134 I 20 E. 4.3.1; BGE 132 II 485 E. 4.3; BGE 117 Ia 322 E. 1c; BGE 114 Ia 278 E. 3e; FELLER/KUNZ-NOTTER, a.a.O., N. 37 zu Art. 10 VwVG).

- 6.2. Vorliegend führt der Beschwerdeführer als mögliches Indiz für die Befangenheit der Prüfungsexperten an, dass seine E-Mails teilweise nicht beantwortet worden seien (Urk. 3). Die Beschwerdegegnerin weist den Vorwurf der Befangenheit bzw. der Diskriminierung in ihrer Beschwerdeantwort vom 5. Oktober 2022 (Urk. 5) demgegenüber entschieden zurück. Vielmehr habe sich die Professur darum bemüht, den Beschwerdeführer zu unterstützen, etwa durch das wöchentliche Festlegen von expliziten Lernzielen oder den Beizug einer Dolmetscherin.
- 6.3. Dem Beschwerdeführer waren die Umstände, welche er anführt, um die von ihm behauptete Befangenheit der Prüfungsexperten zu unterstreichen (Nichtbeantworten von E-Mails), bereits vor dem Erlass der Verfügung vom 19. Juli 2022 (Urk. 1.1) bekannt. Trotzdem hat er die Notenbekanntgabe abgewartet und erst im Rechtsmittelverfahren sinngemäss einen Ablehnungsgrund gegen die Prüfungsexperten geltend gemacht. Insofern wäre sein Ablehnungsanspruch im Sinne von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) ohnehin verwirkt, weshalb sich eine inhaltliche Prüfung des Vorbringens erübrigt. Bezüglich der Befangenheit kommt dem Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV sodann keine über Art. 29 Abs. 1 BV bzw. Art. 10 VwVG hinausgehende Bedeutung zu. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet. Ob die Bewertung inhaltlich nachvollziehbar ist, wird nachfolgend zu prüfen sein.

7. Weiter bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, die Prüfungsexperten hätten ihm im Verlauf des Semesters mehrmals gute Rückmeldungen gegeben und gesagt, er könne so weiter machen. Insofern sei die schlechte Bewertung für ihn nicht nachvollziehbar (Urk. 3). Diesbezüglich rügt der Beschwerdeführer sinngemäss ein widersprüchliches Verhalten vonseiten der Beschwerdegegnerin bzw. einen Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben (Art. 9 BV). Die Beschwerdegegnerin macht in ihrer Duplik vom 9. November 2022 (Urk. 9) demgegenüber geltend, die Folgerung des Beschwerdeführers, dass die von den Assistierenden während den Tischkritiken angefertigten Skizzen eine «richtige» und somit «gute» Lösung darstellen würden bzw. dass deren Befolgung zwingend zu einem guten Entwurfsprojekt führen würde, sei zurückzuweisen. Somit fehle es vorliegend bereits an der notwendigen Vertrauensgrundlage.
- 7.1. Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 5 Abs. 3 BV sowie Art. 9 BV). Dieser Grundsatz verleiht den Rechtssuchenden unter gewissen Umständen Anspruch auf den Schutz ihres Vertrauens auf die Richtigkeit behördlichen Handelns. Behördliche Auskünfte sind typische Beispiele für Verwaltungsakte, die Vertrauen erwecken können. Das Vertrauen ist aber nur dann schutzwürdig, wenn 1. die Auskunft individuell-konkret und vorbehaltlos erteilt worden ist, 2. durch die zuständige Behörde gegeben wurde, 3. die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte, 4. sie im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen hat, welche sich nicht mehr ohne Nachteile rückgängig machen lassen und 5. in der Zwischenzeit weder die Rechts- noch die Sachlage geändert hat (vgl. zum Ganzen BGE 146 I 105 E. 5.1.1; TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, S. 188 f. Rz. 489).
- 7.2. Wie die Beschwerdegegnerin zurecht vorbringt, handelt es sich bei den Hilfestellungen der Assistierenden nicht um verbindliche bzw. vorbehaltlos erteilte Auskünfte in dem Sinne, dass bei deren Befolgung zwingend eine gute Bewertung resultieren würde. Die Hauptverantwortung liegt stets beim Prüfling, zumal die Leistungskontrolle den Zweck hat, dessen eigene Fähigkeiten zu prüfen und nicht diejenigen der Assistierenden (vgl. zur Rolle solcher Hilfestellungen: BGE 136 I 229 E. 6.4). Sodann scheint der

Beschwerdeführer auch nicht gestützt auf die Hilfestellungen der Assistierenden für sich nachteilige Dispositionen getroffen zu haben, macht er doch selbst geltend, er habe sich (teilweise) nicht an den Verbesserungsvorschlägen der Assistierenden orientiert (Urk. 3). Damit fehlt es an mehreren Voraussetzungen des Vertrauensschutzes (vgl. Erwägung 7.1), weshalb die Beschwerdegegnerin Art. 9 BV nicht verletzt hat. Die entsprechende Rüge des Beschwerdeführers ist unbegründet.

8. Weiter rügt der Beschwerdeführer die Bewertung im Fach «Entwurf IV: Raum der Akkumulation (Christ/Gantenbein)» bzw. macht geltend, diese sei willkürlich und nicht nachvollziehbar.
- 8.1. Im Gegensatz zu Verfahrensmängeln – bei welchen nur eine Prüfungswiederholung gewährt werden kann – erlaubt eine Unterbewertung der Prüfungsleistung es unter Umständen, dem Beschwerdeführer zusätzliche Punkte zu erteilen oder die Sache zur Neubewertung an die Prüfungsbehörde zurückzuweisen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2017.157U vom 6. Februar 2018 E. 2.2; FISCHER/JEREMIAS/DIETERICH, a.a.O., Rz. 509). Bei der inhaltlichen Kontrolle der Leistungsbewertung hat sich die ETH-BK jedoch darauf zu beschränken, die angefochtene Verfügung auf Rechtsfehler zu untersuchen, die Unangemessenheit kann demgegenüber nicht überprüft werden (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz; vgl. Erwägung 4). Sodann kann es nicht die Aufgabe der ETH-BK sein, die Prüfungsbewertung gewissermassen zu wiederholen. Auf Rügen bezüglich der Unterbewertung einer Prüfungsleistung hat sie insofern nur dann detailliert einzugehen, wenn der Beschwerdeführer substantiierte Anhaltspunkte dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet worden sind. Die Rügen müssen von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein. Die unsubstantiierte Behauptung, die eigene Lösung sei richtig und die Auffassung der Prüfungsbehörde sei falsch, genügt diesen Anforderungen nicht (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-4074/2021 vom 19. Mai 2022 E. 2.4; B-3099/2020 vom 4. November 2021 E. 4; B-2229/2011 vom 13. Februar 2012 E. 6.1; kritisch zu dieser Rechtsprechung: EGLI, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, in:

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 10/2011, S. 555 f.).

- 8.2. Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich in seiner Beschwerde (Urk. 3) zusammengefasst vor, die Prüfungsexperten hätten seinen architektonischen Entwurf willkürlich bewertet. Er habe ein architektonisches Projekt mit drei Schichten entworfen. Auf der äussersten Schicht befänden sich die Solarzellen. In der Mitte befinde sich die Zone für die Pflanzenlagerung und innen sei die Zone für die Pflanzenpflege durch die Forscher. Dies ergebe sich auch aus den skizzierten Vorschlägen der Assistierenden (Urk. 3, Abb. 5). Man brauche heute eine neue Art der Lagerung. Die Lagerung müsse dabei in der Nähe des Erzeugungsortes und der Konsumenten liegen, sodass der Transportweg entfalle bzw. Energie gespart werden könne. Sein Projekt erfülle diese Anforderungen an eine moderne Lagerung. So könne die Produktion nach der Ernte sogleich konsumiert werden. Gleichfalls bestehe eine gewisse Vorratsmenge. Die Auswahl an Pflanzen in seinem Entwurf beschränke sich nicht ausschliesslich auf Nutzpflanzen. Da das Projekt auch der Forschung dienen solle, habe er Wert auf die Pflanzenvielfalt gelegt. Er habe sodann die Pflanzenzone – im Vergleich zu den Vorschlägen der Assistierenden – vergrössert, sodass mehr Pflanzen gelagert werden könnten. In seiner Replik vom 20. Oktober 2022 (Urk. 7) ergänzte der Beschwerdeführer, dass die Sonne in den Bergen viel stärker scheinen würde, mit der von ihm eingeplanten LED-Anlage könne man deshalb die Beleuchtung der Pflanzen kontrollieren. Weiter bringt er vor, dass es sich bei seinem Gebäude nicht um ein Produktionsgebäude sondern um ein Forschungsgebäude handeln würde. Sodann sei dies ein autarkes System und brauche insofern keine Lieferketten. Die Produktion mache nur einen kleinen Teil seines Projekts aus und sei nur für die Forscher da.
- 8.3. Die Beschwerdegegnerin hält dem in ihrer Beschwerdeantwort vom 5. Oktober 2022 (Urk. 5) entgegen, die verantwortlichen Examinatoren würden in ihrer Stellungnahme zur Bewertung aufzeigen, dass diese keinesfalls willkürlich und überraschend erfolgt sei. Die Examinatoren Prof. Christoph Gantenbein und Prof. Emanuel Christ halten in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2022 (Urk. 5.1) diesbezüglich fest, im gesamten Prozess habe der Beschwerdeführer die Aufgabe ungenügend bearbeitet. Das Projekt

weise erhebliche Mängel in der Konzeption und deren Übersetzung in eine Architektur auf. So sei die Idee, eine autarke Produktions- und Lagereinheit im hochalpinen Raum zu platzieren, nicht nachvollziehbar. Sich daraus ergebende Fragen der Lieferketten und Logistik seien vom Beschwerdeführer nicht beantwortet worden. Fragen des Bauablaufs, der Foundation usw. seien trotz wiederholten kritischen Rückmeldungen nicht oder nur ungenügend bearbeitet worden. Stattdessen habe der Beschwerdeführer über weite Strecken des Semesters formale Variationen entworfen, die keine nachvollziehbaren konstruktive, statische und funktionale Überlegungen eingeschlossen hätten. Fragen nach der konkreten Grösse des geplanten Projekts und dem verwendeten Material seien trotz mehrfacher Rückfragen unbeantwortet geblieben. Grundsätzlich sei mit allen Studierenden darüber gesprochen worden, inwiefern Lebewesen «gelagert» werden könnten, da sich daraus ethische Fragen ergeben würden, welche mit der notwendigen Sorgfalt zu bearbeiten seien. Der Beschwerdeführer habe dahingehend keine Anstrengungen unternommen, diesen Umstand zu adressieren. Zudem fehle im gesamten Prozess eine Auseinandersetzung mit dem Zusammenhang von Ernten und den notwendigen Lagerflächen. Diese seien während dem Semester nur vage lokalisiert worden («im unteren Bereich»). Da es sich aber bei diesen Flächen um den zentralen Programmteil des Projektes und der architektonischen Aufgabenstellung gehandelt habe, sei die fehlende Bearbeitung und Gestaltung dieser Flächen problematisch. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Skizzen (Urk. 3, Abb. 5) seien sodann gemäss Rücksprache mit dem Assistenten Nicolas Rothenbühler nicht von diesem entworfen worden.

- 8.4. Ob die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Skizzen von einem Assistierenden stammen, kann offenbleiben. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist die angefochtene Bewertung ohnehin nachvollziehbar. Zunächst genügt die Kritik des Beschwerdeführers an der Bewertung dem von der Rechtsprechung entwickelten Substantiierungsgebot in weiten Teilen nicht (Erwägung 8.1), zumal der Beschwerdeführer sich in erster Linie damit begnügt, seine eigene Meinung derjenigen der Examinatoren gegenüberzustellen – ohne näher darzulegen, inwiefern die Bewertung der Beschwerdegegnerin falsch sei. Es ist zwar richtig, dass der Beschwerdeführer die Pflanzen in der mittleren Schicht

seines Projektes unterbringen wollte (Urk. 3). Der Beschwerdeführer hat somit immerhin grob dargelegt, wo sich die Pflanzen befinden und wo allenfalls die Ernte gelagert werden könnte. Die Argumentation der Examinatoren, dass diese grobe Angabe den Anforderungen nicht zu genügen vermag, erscheint jedoch nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer legt z.B. nicht näher dar, in welchen Behältnissen die Ernte gelagert wird, wie die Lagerung genau erfolgt oder welche Materialien beim Projekt verwendet werden. Sodann erscheint das Projekt bzw. die Argumentation des Beschwerdeführers in sich widersprüchlich. In seiner Beschwerde (Urk. 3) behauptete der Beschwerdeführer zunächst, das Gebäude diene zu einem grossen Teil der Produktion, teilweise sei aber auch eine Vorratslagerung vorgesehen. In seiner Replik (Urk. 7) brachte er demgegenüber vor, das Gebäude diene fast ausschliesslich der Forschung bzw. Lagerkapazitäten seien nicht erforderlich. Die Examinatoren machen darüber hinaus geltend, dass die geplante Produktions- und Lagereinheit im hochalpinen Raum nicht nachvollziehbar sei und begründen dies unter anderem mit der aufwendigen Logistik. Der Beschwerdeführer bestreitet dies nicht substantiiert, behauptet er doch lediglich, eine Lieferkette sei nicht erforderlich, da das Projekt autark funktioniere. Insgesamt sind die von den Examinatoren angeführten Gründe für die ungenügende Bewertung stichhaltig und in sich schlüssig. Da die Bewertung nachvollziehbar ist, erweist sie sich nicht als willkürlich (Art. 9 BV) und die entsprechenden Rügen sind unbegründet.

9. Die Beschwerde (Urk. 3) ist mithin gesamthaft unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und sind mit dem von ihm am 5. September 2022 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 2.2) zu verrechnen.
10. Dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 5. September 2022 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Der juristische Sekretär:

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).